

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III / 61.21.01	öffentlich	2017/052	23.05.2017

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	08.06.2017				

9. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Ortsmitte I" - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Für die Grundstücke Bahnhofstraße 2 und 4 sowie Großer Kamp 3, Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstücke 644, 645, 799, 800, 832, 1052 und 1053 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, letzte Fassung), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ stehen Mittel zur Begleichung des Planerhonorars zur Verfügung.

Aufgrund des öffentlichen Interesses zur Sicherung des Fuß- und Radweges sollen die Kosten in voller Höhe von der Gemeinde Ostbevern gezahlt werden.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Planungen und der Umlegung „Eine Mitte für Ostbevern“ sollen auch die fußläufigen Anbindungen im Ortskern überprüft werden.

Der Verbindungsweg zwischen der Bahnhofstraße und dem Großer Kamp ist als fußläufige Verbindung über ein G- und L- Recht gesichert. Tatsächlich dient dieser Weg jedoch auch der Erschließung der den Objekten Bahnhofstraße 2 und 4 zugehörigen Stellplätze im Hinterhof. Somit soll auch ein Fahrrecht im Bebauungsplan ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang soll auch im nördlichen Verlauf des Objektes Bahnhofstraße 4 (Gelände der Vereinigten Volksbank Münster eG) die Ausweisung der G- und L-Fläche mit dem tatsächlichen Verlauf überprüft werden.

Nach derzeitigem Stand ist lediglich die zusätzliche Ausweisung eines Fahrrechtes zugunsten der Grundstücke Bahnhofstraße 2 und 4 sowie die damit verbundene Aufhebung bzw. Verlegung eines Grünstreifens und einer Trafo-Station notwendig. Alle weiteren Festsetzungen können unverändert bleiben.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeiterin
